

**Koordinationsblätter
Stadt Luzern mit Bürgenstock**

Naturschutzgebiete

1. Brutvogelinseln Tribschen mit angrenzendem Flachwasserbereich
2. Naturnahes Seeufer mit Schilfröhrichtbestand Wartenfluh
3. Magerwiese Bahnbord Wartenfluh
4. Magerwiese Ober Rebstock

Beschrieb/Bedeutung

Vier kleinere naturnahe Lebensräume von lokaler Bedeutung im Seeuferbereich der Stadt Luzern, die weiterhin in ihrer extensiven Nutzung erhalten, gepflegt und z.T. aufgewertet werden sollten.

1. Brutvogelinseln

Als Brutvogellebensräume wurden vor wenigen Jahren zwei Kiesinseln angelegt und locker mit Schilf und anderer Initialvegetation als Feuchtgebiete bepflanzt. Beliebter Aufenthaltsort für Wasservögel; Brutplatz von Haubentaucher, Teich- und Blesshuhn, Kolben-, Reiher- und Stockente sowie den Teichrohrsänger (LRI Objekt L 6). Inseln im Zonenplan als Naturschutzzone festgesetzt.

2. Seeufer mit Schilfröhrichtbestand Wartenfluh

Grösserer zusammenhängender Schilfbestand im Flachwasserbereich, angrenzend teilweise an felsiges bewaldetes Naturufer, teilweise vor Landwirtschaftsland mit Ufermauer. Einer der letzten unzugänglichen und unerschlossenen Uferabschnitte auf Stadtgebiet. Lebensraum Wasservögel. (LRI Objekt L 109)

3. Magerwiese am Bahnbord Wartenfluh

Trockene, artenreiche Magerwiese am Bahndamm, die sich auf dem Gemeindegebiet Meggen fortsetzt (LRI Objekte L 111 und 112). Im Zonenplan als Naturschutzzone festgesetzt.

4. Magerwiese Ober Rebstock

Trockene Magerwiese am Hang entlang Gehölzrand und auf einer kleinen Kuppe (LRI Objekt L 110). Im Zonenplan als Naturschutzzone und Gestaltungsplanpflicht festgesetzt.

Berührte Interessen

- Naturschutz, Landwirtschaft, Erholung

Konflikte

- Teilweise unzureichende Pflege
- Erholungsnutzung (Lagerflächen, Zugang)
- Störungen der Lebensräume scheinbarer Tierarten, z.B. der Vogelbrutinseln durch Hunde und Badende
- Pufferzone am Seeufer in Wartenfluh wird heute als Intensivgrünland genutzt

Stellungnahmen Vernehmlassung 1991

Stadt:

- 1., 3. und 4. sind als Naturschutzzone in Zonenplan-Entwurf 1990 aufgenommen.
Sicherung 2. als Seeufer ist Aufgabe des Kantons, landseits z.Z. als Landwirtschafts- und Landschaftsschutzzone im Zonenplan-Entwurf ausgeschieden.

Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93

-

Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:

- 1.1 Die ökologisch wertvollen und für die Seeuferlandschaft typischen Naturräume erhalten
 - 1.2 Mögliche Einwirkungen auf die wertvollen Naturräume land- und seeseits verhindern
 - 1.3 Die natürlichen und naturnahen Übergänge vom Land ins Wasser erhalten und fördern
-

Vorgehen/Massnahmen

- Anwenden der Bestimmungen der Schutzzonen und Regelung der Schutz- und Pflegemassnahmen mit den Grundeigentümern durch die Stadt Luzern
 - bei den Brutinseln und beim Ufer Wartenflue auch wasserseits Schutzzonen ausscheiden als Sperrzonen für Bootssport, Surfen, Sportfischerei
 - Prüfen der Aufnahme der seeseitigen Naturschutzgebiete in den kant. Richtplan
 - Darstellen der Naturschutzgebiete im Regionalen Richtplan
 - Darstellen der Naturschutzgebiete seeseits in der Schifffahrtskarte
-

Grundlagen

- Inventar naturnaher Lebensräume (LRI) Gemeinde Luzern, Kanton Luzern 1990
 - Zonenplan mit Bau- und Zonenreglement Luzern 1994, zur Genehmigung eingereicht
 - Burri, J.: Uferprofil Tribtschen (F), Entwicklung der Makrophyten 1994
 - Leitplan Naturschutz Entwurf 1995
 - Grundlagenplan LpV 1992
-

Naturschutzgebiet Trottlibucht

Beschrieb/Bedeutung

Wertvoller breiter Flachwasserbereich in der Trottlibucht mit ausgedehnten Beständen von Unterwasserpflanzen der Laichkrautzone. In Ufernähe einzelne Schilfröhricht-Restbestände. Nach Lachavanne von mittlerem, potentiell aber hohem botanischen Wert; mit üppiger, vielfältiger und grossflächiger Vegetation und einer Ufergestalt, die für eine Vegetationsentwicklung günstig ist.

Brutplatz einzelner Haubentaucher und Blässhühner, bedeutender Ruheplatz für Wintergäste: Tafel-, Reiherenten und andere Wasservogelarten; bedeutende Grossmuschelkolonie der Maler- und Teichmuschel, Fischlaich- und Fischaufwuchsgebiet. Landseits dichtbegangene und intensiv als Naherholungsraum genutzte Uferpromenade und Mündung Schlösslibach.

Renaturierungsprojekt Trottlibucht bestehend aus: Aufwertung der Flachwasserzonen mit aufgeschütteten Schilf-/Brutinselein (ca. 50 000m³ Felsausbruch), Schaffen eines durch die vorgeschütteten Inseln wellenberuhigten Flachwasserbereichs als Lebensraum für Unterwasserpflanzen, Aufenthaltsort für Jungfische und Wasservögel sowie Ausgestaltung eines naturnaheren Ufers, das weiterhin in grossen Teilen als Erholungsraum attraktiv und benützbar bleibt.

Das Projekt wird durch den Bundesgerichtsentscheid 1995 gestützt.

Berührte Interessen

Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Erholung, AnwohnerInnen

Konflikte

- Zerstörung eines Lebensraumes von Pflanzen und Tieren; besonders des Laichkrautbestandes, der Muschelkolonie und des Ruheplatzes für die Wasservögel bei und nach der Schüttung
- Zugang Erholungssuchender land- und seeseits (Schwimmer, Boote, Hunde)

Stellungnahmen Vernehmlassung 1991

Stadt:

Bewilligung Ausführungskredit für die Renaturierung (1991- 93) durch den Grossen Stadtrat 1991;

Ungelöst: Art des Schutzes der Trottlibucht nach Ausführung der Renaturierung, Sichern gegen Zutritt

Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93

Baudirektion Stadt Luzern und Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee:

Beibehalten Projekt Trottili; Schlösslibachmündung als separates Renaturierungsobjekt erfassen

Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:

- 1.1 Die ökologisch wertvollen und für die Seeuferlandschaft typischen Naturräume erhalten
- 1.2 Mögliche Einwirkungen auf die wertvollen Naturräume land- und seeseits verhindern
- 1.3 Naturnahe und natürliche Übergänge vom Land ins Wasser erhalten und fördern
- 1.4 Aufschüttung im Flachwasserbereich müssen zu einer gesamtökologischen Verbesserung führen

Vorgehen/Massnahmen

- Renaturierung unter möglichst grosser Rücksichtnahme auf Lebensbedingungen der Pflanzen und Tiere durchführen, Schüttungen mit Auswirkungen (Erosionen usw.) abstimmen
- evtl. Grossmuschelkolonie vorgängig aus dem Schüttungsbereich umsiedeln
- Frühzeitig Schüttung bepflanzen und Pflanzenmaterial vorbereiten
- Nach Renaturierung Schutzverordnung durch Kanton festsetzen mit Schutz- und Pflegebestimmungen; ganze Bucht als Sperrzone festlegen für Bootssport, Surfen, Fischerei .
- Prüfen Aufnahme des Naturschutzgebietes in den kant. Richtplan
- Darstellen als Naturschutzgebiet im Regionalen Richtplan und (bei Realisierung) in der Schifffahrtskarte

Grundlagen

- Zonenplan mit Bau- und Zonenreglement Luzern 1994, zur Genehmigung eingereicht
- Leitplan Naturschutz Entwurf 1995
- Grundlagenplan LpV 1992
- Vorschlag Renaturierung - Quaisanierung Trotthli, OEAG, Luzern, Aktion Grün statt Grau 1988
- Renaturierung - Quaisanierung Trotthli, Bericht Raumplanungsamt 1989
- Bericht Renaturierung/Quaisanierung, M. Küttel, Luzern 1989
- Burri, J.: Uferprofil Trotthlibucht (G), Entwicklung der Makrophyten 1994
- Zustand, Erhaltung und Schutz der Ufer des Vierwaldstättersees, BUWAL, Lachavanne 1985
- Geotechnisches Gutachten Trotthli, R. Mengis + HG Lorenz AG 1990
- Projektskizze Renaturierung Trotthli, Hesse+Schwarze+Partner, Zürich 1990
- Renaturierung Trotthli, Bericht und Antrag des Stadtrates von Luzern an den Grossen Rat 1991
- Renaturierung Trotthlibucht, Arbeitspläne, TBA, Hesse+Schwarze+Partner 1991
- Bundesgerichtsentscheid zugunsten Renaturierungsprojekt vom 28.3.1995

Wertvolle Flachwasserbereiche

1. Bucht Schönbühl
2. Bucht zwischen Ufschötti und Tribtschen
3. Zwischen Werft und Seebrücke
4. Vor der Hausermatte
5. Zwischen Seeburg und Hermitage
6. Vor Wartenfluh

Beschrieb/Bedeutung

1. Bucht Schönbühl

Bereich von mittlerem vegetationskundlichen Wert; grosse Vielfalt und grosser floristischer Reichtum; ausgedehnte, dichte Unterwasservegetation; besonders schonenswert: Armleuchteralgen und Fries. Laichkraut. (Lachavanne Uferabschnitt Nr. 305)

Lebensraum Wasservögel (Nahrungsplatz, Wintergäste) z.B. Reiher-, Stock-, Tafelente, Blesshuhn

2. Bucht zwischen Ufschötti und Tribtschen

Bereich von mittlerem vegetationskundlichen Wert; grosser floristischer Reichtum; Vegetation von grosser Vielfalt und Dichte; besonders schonenswert: Armleuchteralgen, Fries. Laichkraut, Wasserlinse. (Lachavanne Uferabschnitt Nr. 306, 307, 308)

Lebensraum Wasservögel z.B. Reiher-, Schell- und Stockente, Blesshuhn

3. Zwischen Werft und Seebrücke

Bereich von mittlerem vegetationskundlichen Wert; Vegetation von grosser Vielfalt und grossem floristischen Reichtum; ausserordentlich vielfältige und ausgedehnte untergetauchte Vegetation; besonders schonenswert: Armleuchteralgen, Fries. Laichkraut. (Lachavanne Uferabschnitt Nr. 310, 311, 312) Lebensraum Wasservögel z.B. Reiher-, Stockente, Blesshuhn

4. Vor der Hausermatte

Bereich von mittlerem bis hohem vegetationskundlichen Wert; ausgedehnte Flachwasserzone, weitgehend mit einem reichen, vielfältigen und relativ dichten Bestand an untergetauchten Pflanzen; besonders schonenswert: Armleuchteralgen, Fries' Laichkraut und Wasserhahnenfuss. (Lachavanne Uferabschnitt Nr. 4). Ausserdem Winterlebensraum für Stockente und Blesshuhn

5. Zwischen Seeburg und Hermitage

Bereich gegenwärtig von mittlerem, potentiell aber hohem vegetationskundlichen Wert; dichter, vielfältiger Bestand an untergetauchten Pflanzen; besonders schonenswert: Armleuchteralgen und Schweiz. Laichkraut. (Lachavanne Uferabschnitt Nr. 9,10). Winterlebensraum verschiedener Wasservögel.

6. Vor Wartenfluh

Bereich von mittlerem bis hohem, potentiell aber hohem vegetationskundlichen Wert; natürliche Uferzone, kleiner Kiesstrand, im Uferbereich Schilfröhricht. (Lachavanne Uferabschnitt Nr. 11)

Alle Flachwasserbereiche sind wertvolle Fischlaich- und Fischaufwuchsgebiete; über weitere Tierarten wie z.B. Muscheln liegen uns keine Informationen vor. Mit Ausnahme des Gebietes vor der Wartenfluh und dem Steilufer in Tribtschen haben alle Ufer eine künstliche Uferlinie (Mauer, Steinschüttung usw.).

Alle genannten wertvollen Flachwasserbereiche liegen innerhalb der Geschwindigkeitsbeschränkung von 10km/h (Langsamfahrzone). Die Gebiete 2. und 3. sind Kernbereiche der öffentlichen und privaten Schifffahrt (Bootschafen, Anlegestellen der Kursschiffe, Hafen Kursschiffe, Hafen vor Bootswerft).

Berührte Interessen

Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Berufsfischerei, öffentliche Anlagen
private und öffentliche Schifffahrt

Konflikte

Bootsport im Flachwasserbereich, Seeaufschüttungen (z.B. beim Europaplatz)

Stellungnahmen Vernehmlassung 1991

Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee:

4.4 Der Flachwasserbereich vor der Hausermatte soll nach Norden ausgedehnt werden. Im Bootshafen ist v.a. die Kolbenente zu beobachten, die dort Armelechteralgen frisst.

Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93

-

Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:

- 1.2 Mögliche Einwirkungen auf die wertvollen Naturräume land- und seeseits verhindern
- 1.3 Naturnahe und natürliche Übergänge vom Land ins Wasser erhalten und fördern; keine neuen harten Uferverbauungen; Uferverbauungen vor allem dort in einen naturnahen Zustand rückführen, wo ein ökologisch wertvoller Übergang Wasser-Land erreicht werden kann
- 1.4 Aufschüttungen im Flachwasserbereich müssen zu einer gesamtökologischen Verbesserung führen

Bestandesgarantie Bauten und Anlagen im Rahmen der geltenden Gesetzgebung.

Vorgehen/Massnahmen

- Prüfung der Aufnahme dieser wertvollen Flachwasserbereiche in kant. Richtplan
- Längsfahrverbot innerhalb der 150 m Uferzone, d.h. Bucht Schönbühl und Ufer Wartenfluh
- Darstellen der wertvollen Flachwasserbereiche im Regionalen Richtplan
- Darstellen der wertvollen Flachwasserbereiche in der Schifffahrtskarte
- Vor Bewilligung neuer Bauten und Anlagen den ökologischen Wert umfassend abklären

Grundlagen

- Zustand, Erhaltung und Schutz der Ufer des Vierwaldstättersees, BUWAL, Lachavanne 1985
 - Zonenplan mit Bau- und Zonenreglement Luzern 1994, zur Genehmigung eingereicht
 - Burri, J.: Uferprofile Tribtschen (G) und Trottlibucht (F), Entwicklung der Makrophyten 1994
 - Leitplan Naturschutz Entwurf 1995
 - Grundlagenplan LpV 1992
-

Landschaftsschutzgebiete und Freihaltegebiete

1. Tribtschen (Richard-Wagner-Haus bis Tribtschenstrasse)
2. Inseli und Uferbereich
3. Uferbereich vor Hausermatte
4. Uferbereich vor Lido
5. Uferbereich vor Seeburg
6. Oberrebstock-Wartenfluh und Uferbereich
7. Allenwinden
8. Dorenbach
9. Gerlisberg
10. Oberseeburg
11. Salzfass
12. Bürgenstock und Uferbereich

Beschrieb/Bedeutung

1. Tribtschen, zusätzlich Freihaltegebiet um das Richard Wagner-Museum

Ausgeprägter Hügelrücken (Molasserippe), nach Norden bewaldet, nach Süden Wiesen-Parklandschaft mit markantem kleinem Schlossbau (Richard Wagner Museum) und Villa Schröder. Ausflugs- und Spaziergebiet. Sehr wertvoller Bereich der Seekulisse. In Zonenplan als Grünzone, Wald bzw. Zone für öffentliche Zwecke ausgeschieden.

2. Inseli und Uferbereich

Kleine intensiv genutzte Parkanlage mit altem Baumbestand; zeitweise in Teilen auch Festplatz: Einzige grössere Grünfläche in Bahnhofsnähe und beim Kunst- und Kongresshaus. Im Zonenplan als Grünzone und Zone für öffentliche Zwecke (Sport-/Freizeitanlagen) ausgeschieden.

3. Uferbereich vor Hausermatte

Schmaler Uferpromenadenbereich und Flachwasserzone vor Wohnüberbauung, an exponierter Lage. Im Zonenplan schmale Grünzone.

4. Lido Uferbereich

Kleiner naturnah erscheinender Uferbereich, unerschlossen und mit Gehölzbestockung, kleine Kiesufer und Schilffeste, zwischen Steganlage und Lido-Strandbad. Im Zonenplan als Zone für Sport- und Freizeitanlagen und als schmale Grünzone ausgeschieden.

5. Uferbereich Seeburg

Uferbereich vor dem sehr wertvollen Ensemble der Seeburg (Bauten und Gartenanlage). Grünzone.

6. Oberrebstock-Wartenfluh und Uferbereich, zusätzlich Freihaltegebiet oberhalb Seeburgstrasse

Sehr wertvoller Landschaftsraum mit dichtem Lebensraumverbund (siehe LRI); Teil der ausgeprägten Schichtstufenlandschaft; abwechslungsreicher Uferbereich mit naturnahen Strukturen, landwirtschaftlichen Flächen und markanten Gebäuden und Gartenanlagen; als Grünraum zwischen den Siedlungsgebieten für das Landschaftsbild und die Seekulisse optisch von grosser Bedeutung. Trotz Trennung durch Strasse und Bahn noch zusammenhängender Landschaftsraum. Viele wertvolle Einzelobjekte: markante Nagelfluhfelsrippe mit Baumreihe, Bach- und Bachtobel Oberrebstock, Obstgarten Wartenfluh, kleine Feldgehölze und viele grosse Einzelbäume. Im Zonenplan wurde der grösste Teil als Landwirtschafts- bzw. Landschaftsschutzzone ausgeschieden, Oberrebstock oberhalb Strasse und am Seeufer Rebstock als Wohnzone. Das Gebiet oberhalb der Strasse sollte aus landschaftlichen Gründen unbedingt weiterhin freigehalten bzw. nicht eingezont werden.

7. Allenwinden, zusätzlich Freihaltegebiet

Markante Grünfläche oberhalb der Altstadt; Teil der Stadtansicht und Seekulisse. Wird im ganzen Umfang als Teil der "Grünen Krone" aufgrund der Abstimmung 1994 freigehalten werden. Im Zonenplan als Grünzone ausgeschieden.

8. und 9. Dorenbach und Gerlisberg, südl. Teil Gerlisberg zusätzlich Freihaltegebiet

Exponierte Grünflächen oberhalb des Siedlungsgebietes; Teile der Stadtansicht und Seekulisse. Sollten im ganzen Umfang als Teil der "Grünen Krone" freigehalten werden. Im Zonenplan als Grünzone bzw. Landwirtschafts-/Landschaftsschutzzone und Wald ausgeschieden.

10. Oberseeburg, unbewaldete Kuppe an Kreuzbuchstr. zusätzlich Freihaltegebiet

Weitgehend bewaldete Molasserippe (Vallasterwald) mit Ruine auf der Höhe, darunter eingeschnittenes Tobel mit Wasserfällen, Erratikern und naturnahem Waldbestand. Die Wiesen und Aussichtslage an der Kreuzbuchstrasse sollten unbedingt von allen Bauten und Anlagen als Teil der "Grünen Krone" und Seekulisse freigehalten werden. Im Zonenplan sind zum grössten Teil als Landschaftsschutz-, Grünzone oder als Wald ausgeschieden.

11. Salzfass

Exponierte Grünflächen und Waldgebiete oberhalb des Siedlungsgebietes; Teile der Stadtansicht und Seekulisse. Sollten im ganzen Umfang als Teil der "Grünen Krone" freigehalten werden. Im Zonenplan als Landwirtschafts-/Landschaftsschutzzone oder als Wald ausgeschieden.

12. Bürgenstock und Uferbereich

Weitgehend unberührte naturnahe Waldlandschaft am steilen Nordhang des Bürgenstocks mit Rodunginsel am Hangfuss; morphologisch und geologisch interessantes Gebirge; am Fuss ausgedehnte grösstenteils bewaldete Bergsturz- und Gehängschuttareale; auf der Waldlichtung Untermatt extensives Weideland mit einzelnen Feldgehölzen und Obstbäumen. Der Wald reicht meist bis ans steile natürliche Seeufer. Waldgebiet Lebensraum einzelner seltener Tierarten (Edelmarder, Schwarzmilan). Natürlicher, ruhiger Uferbereich, eher schmale Flachwasserzone; mit niedrigem vegetationskundlichen Wert (Lachavanne Uferabschnitt Nr. 220-225).

Lebensraum: Gänsesäger und andere Wasservogelarten. Felsenweg am Bürgenstock mit prächtigem Panorama; im übrigen nur schwer begehbares Wandergebiet, am Ufer wilde kleine Anlegestellen und Ruheplätze der privaten Schifffahrt. Im Kantonalen Richtplan ist der Bürgenstockhang als Naturschutzgebiet und im Zonenplan als Landschaftsschutzzone über Wald oder Kulturland ausgeschieden.

Berührte Interessen

Landschaftsschutz, Landwirtschaft, Erholung, Baulandnutzung

Konflikte

Freihaltung Oberrebstock oberhalb Seeburgstrasse

Stellungnahmen Vernehmlassung 1991

Stadt:

Fast alle Gebiete sind im Zonenplan-Entwurf Jan 1991 gesichert, die neue Bauordnung enthält entsprechende Bestimmungen

4.1 sowie 4.5 Zone für öffentliche Zwecke und Grünzone soll mit Schutzzone C überlagert werden.

4.6 Der Stadtrat beabsichtigt aufgrund des Vorprüfungsberichtes des Baudepartementes das Gebiet oberhalb der Bahnlinie der Landwirtschaftszone zuzuteilen.

4.7 Stadtrat wird aus Kostengründen die Grünzone leicht reduzieren.

(Das Baudepartement sowie der Gross-Stadtrat hat die vollumfängliche Freihaltung beantragt.)

4.10 Der Vallasterwald wird heute bereits als Naturschutzwald sehr extensiv genutzt. Er gehört der Einwohnergemeinde und ist der Landschaftsschutzzone zugeteilt, in der die naturnahen Wälder in ihrer Artenvielfalt zu erhalten sind (Art. 35 BZR), Einzelnutzungen aus Gründen der Sicherheit und Verjüngung bleiben vorbehalten.

4.12 Korporation Luzern hat Wald zum grössten Teil als Nichtwirtschaftswald ausgeschieden. Zudem ist er im Zonenplan der Landschaftsschutzzone zugeteilt. Die wertvollen Waldgesellschaften (Linden-Mischwälder, Mondviolen-Buchenwälder) sollen erhalten werden. Schutzmassnahmen und Nutzungseinschränkungen sind nur aufgrund von Verträgen mit den Grundeigentümern möglich. Von der Schiffstation zu Untermatt bis Mattgrat besteht neben dem Felsenweg ein weiterer Weg; dessen Unterhalt muss neu geregelt werden, falls er weiterhin der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen soll.

Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee:

4.7 Die Allenwindenkuppe ist im ganzen Umfang freizuhalten; es sollen keine weiteren Bauten mehr möglich sein. Auf die von der Stadtplanungskommission vorgeschlagene Einzonung im Westen und Osten ist zu verzichten.

Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93

Baudirektion der Stadt Luzern:

Einzonung Teilflächen im Obererbstock und auf der Allenwindenkuppe (Beschluss Grosser Stadtrat und Stadtrat)

Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee:

Freihaltung 4.6 und 4.7 (Landschaftsschutz)

Korporationsverwaltung:

Im Bürgenbergwald Extensivierung auf unzugängliche Bereiche beschränken. Keine Einwände gegen Landschaftsschutz, wenn Holznutzung und angemessene Erschliessung möglich. Standortkartierung als Voraussetzung für Schutzmassnahmen und Waldfunktionsplan. Illegale Bauten und Anlagen sind zu entfernen.

Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:

- 1.5 Naturnahe, kulturhistorisch sowie landschaftlich bedeutende Seeufergebiete von störenden Bauten und Anlagen freihalten
- 1.6 Die wichtigsten, der als grüne Seekulisse "Grüne Krone" der Seelandschaft erlebbaren Gebiete freihalten und entsprechend schützen
bestehende Bauzonen und Zonenbestimmungen überprüfen
- 4.6 Die extensive Holznutzung der Uferwälder erhalten

Die besonderen Werte der einzelnen Landschaftsschutzgebiete sind durch entsprechende Schutzbestimmungen in der Nutzungsplanung zu erhalten; für bestehende Bauten und Anlagen gilt die Bestandsgarantie; neue standortgebundene oder zonenkonforme Bauten und Anlagen müssen hohen gestalterischen Anforderungen genügen; der Ausbau kleiner Anlagen z.B. von Fusswegen, kleinen Badestellen u.a.m. bleibt möglich. Grundsätzlich dürfen Veränderungen den Landschaftscharakter nicht beeinträchtigen.

Vorgehen / Massnahmen

- Anwendung der Bestimmungen der Nutzungsplanung
- Der Kanton bewilligt neue Bauten und Anlagen oder Veränderungen an bestehenden ausserhalb der Bauzonen nur, wenn sie den hohen gestalterischen Anforderungen gerecht werden
- Prüfen der Aufnahme in kant. Richtplan
- Waldwirtschaftspläne: weiterhin auf extensive Bewirtschaftung der Uferwälder ausrichten (Bürgensterkwald, Warteggrippe, Vallasterwald); Bewirtschaftung auf Schutzziel ausrichten.

Grundlagen

- Zonenplan mit Bau- und Zonenreglement Luzern 1994, zur Genehmigung eingereicht
- Leitplan Naturschutz Entwurf 1995
- Grundlagenplan LpV 1992
- Inventar naturnaher Lebensräume (LRI) Gemeinde Luzern, Kanton Luzern 1990
- Kantonaler Richtplan 1986; Inventar Natur- und Landschaftsschutz
- Regionaler Richtplan 1990; Übersichtsplan Fruchtfolgefleichen und Schutzgebiete
- Bericht zum Regionalen Grundlagenplan Landschaft 1991

Empfindliche Baugebiete

1. Vorderrain
2. Schönbüel
3. Hafen- und Werftareal
4. Europaplatz
5. Seeburgstrasse nördl. Seeburg
6. Rebstock

Beschrieb/Bedeutung

1. Vorderrain

Exponierte kleine Geländekuppe mit Kapelle und markantem Platanenpaar. Umgeben von zunehmend dichter Überbauung. Im Zonenplan der Sonderbauzone 3 zugeteilt.

2. Schönbüel

Heute noch landwirtschaftlich genutzter Hügel (Molassekuppe) mit Obstgarten, alter Platanenallee und Villa Schönbüel mit Garten. Landschaftlich sehr empfindliches Gebiet durch Lage zu Seeufer und wertvollem Ensemble. Im Zonenplan nur z.T. der Sonderbauzone 3 zugeteilt, übrige Flächen als Wohn- bzw. Geschäftszone ausgeschieden. Für Teilflächen Gestaltungsmaßnahmen 1995 in Vorbereitung.

3. Hafen- und Werftareal

Landschaftlich sehr exponierter Ort. Mit von weither sichtbarer unbedingt zu schützender Gehölzgruppe, als einzige Grünkulisse zwischen Ufchötti und Inseli. Im Zonenplan als Wohn- und Geschäftszone, als Sonderbauzone 3 bzw. als Gewerbezone ausgeschieden. Die Gehölzgruppe ist nicht gesichert.

4. Europaplatz

Ort von zentraler Lage im Stadtbild vor Bahnhof und Kunst-/Kongresshaus. Im Zonenplan als Zone für öffentliche Zwecke und Grünzone ausgeschieden.

5. Seeburgstrasse nördl. Seeburg

Heute noch landwirtschaftlich genutzte Fläche nördlich des sehr wertvollen Ensembles der Seeburganlage mit kleinem Bachlauf. Landschaftlich sehr empfindlich durch Lage zu Seeufer und Seeburgareal. Im Zonenplan als Wohn- und Geschäftszone ausgeschieden.

6. Rebstock

Uferbereich mit zwei wertvollen malerischen Gebäudegruppen und Gartenanlagen, Kleinstwäldern und Ufergehölzen. Landschaftlich sehr empfindliche Lage am Seeufer. Teil der Seekulisse. Im Zonenplan als Wohnzone ausgeschieden. Gestaltungsplan liegt vor.

Allgemein: Sonderbauzonen der neuen Bauordnung schliessen Neubauten aus, d.h. erhalten weitgehend den Landschaftscharakter.

Berührte Interessen

Landschafts-, Ensemble-, Umgebungsschutz, Baugebietsentwicklung, Ausbau öffentlicher Bauten und Anlagen

Konflikte

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Umgebung kulturhistorisch wertvoller Ensembles durch störende Neubauten oder sonstige Veränderungen.

Stellungnahmen Vernehmlassung 1991

RPA:

5.3 Sträucher am Ufer sind durch die Baumschutzverordnung nicht geschützt; andere Schutzmassnahmen nötig.

Stadt:

5.1 Kapelle und Bauernhaus stehen unter Denkmalschutz; Sonderbauzone 3 lässt keine weiteren Bauten zu.

5.2 Sonderbauzone 3 im Uferbereich, daran angrenzend Wohnzone mit Gestaltungsplanpflicht.

5.3 Schutzmassnahmen Werft: Beschwerdeentscheid abwarten.

5.4 Die Anforderungen an die Einordnung von Neubauten sind definiert.

5.5 Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht; Kanton als Eigentümer hat allfällige Bauwillige auf empfindliche Lage hinzuweisen.

Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93

-

Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:

4.1 Siedlungen, Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen müssen dem empfindlichen Landschaftsraum Rechnung tragen.

Bei der Überbauung bisher unüberbauter Bauzonen sind an die Einordnung in das Orts- und Landschaftsbild hohe Anforderungen zu stellen. Grössere Bauvorhaben, die das Bild der Uferlandschaft langfristig bestimmen werden, setzen hohe Sorgfalt in der Planung und Ausführung voraus. Zur Förderung guter gestalterisch und architektonisch guter Lösungen sind in der Nutzungsplanung zusätzliche Auflagen zu prüfen. Auch die Umgebung dieser Bauten muss entsprechend dem Landschaftscharakter gestaltet werden.

Vorgehen/Massnahmen

- Anwenden der Bestimmungen der Nutzungsplanung
- grosse Sorgfalt bei der Erarbeitung und Beurteilung von Baugesuchen und Gestaltungsplänen
- Umgebungsgestaltungspläne verlangen

Grundlagen

- Zonenplan mit Bau- und Zonenreglement Luzern 1994, zur Genehmigung eingereicht
- Leitplan Naturschutz Entwurf 1995
- Grundlagenplan LpV 1992
- Inventar naturnaher Lebensräume (LRI) Stadt Luzern, Kanton Luzern 1990

Ensembleschutzgebiete

Wertvolle Ortsbilder, Gebäudegruppen, Park-, Garten- und Quaiananlagen im Seeuferbereich und ihre Ausscheidung in der Nutzungsplanung (NP)

1. Schönbüel

Villa und Park Schönbüel sowie Landhaus mit Garten oberhalb Schönbüelweg. Gebiet im Zonenplan als Sonderbauzone 3 ausgeschieden

2. Tribtschen

Richard-Wagner-Schloss und Gartenanlage, Villa Schröder und Park. Gebiet im Zonenplan als Grünzone, Zone für öffentliche Zwecke und Ortsbild-Schutzzone C ausgeschieden

3. Landungsbrücke/Bahnhofsplatz

Haupt- und Nebenbauten, Ufermauer, Baumallee. Im Zonenplan als Zone für öffentliche Zwecke und als Grünzone ausgeschieden

4. Schweizerhof- und Nationalquai

Bauten, Promenade, Bootshäuser, Badeanstalt. Im Zonenplan als Wohn- und Geschäftszone, Wohnzone, Grünzone und Schutzzonen B und C ausgeschieden

5. Parkanlage vor dem Verkehrshaus

Villa und Parkanlage mit altem Baumbestand. Im Zonenplan als Grün- und Wohnzone ausgeschieden

6. Seeburgareal

Gebäudegruppe und Gartenanlagen beidseits der Seeburgstrasse. Im Zonenplan als Wohn- und Geschäftszone und als Ortsbild-Schutzzone C ausgeschieden

7. Villa Seeburgstr. 66

Villa und Gartenanlage. Im Zonenplan als Wohnzone ausgeschieden

8. Ensembles Rebstock und Wartenfluh

Kapelle, alte Wohnbauten, Gärten, Bootshäuser, Im Zonenplan Oberrebstock als Wohnzone und Wartenfluh als Landwirtschafts-/Landschaftsschutzzone ausgeschieden

Berührte Interessen

Ortsbild-, Landschafts-, Ensembleschutz, Baugebietsentwicklung, Ausbau öffentlicher Bauten und Anlagen

Konflikte

Zerstörung wertvoller Bausubstanz, Garten- und Parkdenkmäler durch Umbau, Abbruch durch störende Neubauten oder andere Eingriffe auch in der Umgebung; fehlende finanzielle Mittel und Beiträge für Schutzmassnahmen

Stellungnahmen Vernehmlassung 1991

Stadt:

6.1 - 6.5 sowie 6.8 Schutz durch verschiedene Massnahmen gewährleistet (Grünzone, Schutzzonen, öffentlicher Besitz u.a.)

6.6 Seeburgareal: Schutz weitgehend gewährleistet durch Schutzzone C und Baumschutzbestimmungen; Aufnahme des Jesuitenhofes in das kant. Denkmalverzeichnis erforderlich.

6.7 Villa Seeburgstrasse 66: Erstellungsjahr 1937, Schutzwürdigkeit nicht nachgewiesen; Schutz durch Volumenerhaltungszone

Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93

-

Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:

2.2 Schützenswerte Ortsbilder bzw. Gebäudegruppen auszuschneiden und sichern; ein zusätzlicher Umgebungsschutz, der auf die spezifischen Verhältnisse abzustimmen ist, ist unerlässlich

2.4 Die die Seelandschaft prägenden historisch wertvollen Villen, Prachthotels, Schlösser mit ihren Garten- und Parkanlagen sowie Bootshäusern und Ufermauern als Ensembles erhalten.

Vorgehen/Massnahmen

- Anwenden der Bestimmungen der Nutzungsplanung
 - Anwenden der Gestaltungsplanpflicht mit zusätzlichen Anforderungen an Qualität
 - Pflicht zur Abklärung bestehender Werte vor Veränderungen und Eingriffen und Meldepflicht bei Veränderungen regeln
 - Objekte inventarisieren durch die Stadt, Beizug Kanton
 - Prüfen der Aufnahme übergeordneter Gebiete und Objekte in den kant. Richtplan
-

Grundlagen

- Zonenplan mit Bau- und Zonenreglement Luzern 1994, zur Genehmigung eingereicht
- Leitplan Naturschutz Entwurf 1995
- Grundlagenplan LpV 1992
- Inventar naturnaher Lebensräume (LRI) Stadt Luzern, Kanton Luzern 1990
- Inventare (ISOS, Kanton, Stadt)

Vorranggebiete Aufwertung - Seezugänge und Gestaltungsbereiche

Neue öffentliche Seezugänge und öffentlich zugängliche Freiflächen (A):

1. Uferweg Matthof-Schönbühl
2. Uferweg durch Park-/Erholungsanlage Schönbühl (G1.)
3. Uferweg Seeburg Hermitage

Gestaltungsbereiche (G):

1. Uferbereich Matthof bis Schönbühlanlage (A.2)
 2. Uferpromenade Luzernerquai vor Hausermatte
 3. Uferbereich Churchillquai
 4. Strassenraum Seeburgstrasse und Parkplatz bei Hotel Seeburg
 5. Strassenraum Seeburgstrasse bei Hotel Hermitage
-

Beschrieb/Bedeutung

Neue öffentliche Seezugänge und öffentlich zugängliche Freiflächen (A):

Auf Stadtgebiet ist das Seeufer in grössten Teilen als Erholungsraum mit Parkanlagen, Promenaden und Fusswegen usw. öffentlich zugänglich. Fehlende Teilstücke sollten ergänzt werden. Es fehlen langfristig ein Uferweg im Gebiet Matthof (A1) und ein Uferweg zwischen Seeburgareal und Strandbad Hotel Hermitage (A3). Der Uferweg Matthof sollte dem Ufer entlang bis zum Grenzbach führen; dies setzt die Umgestaltung der Uferzone am Matthofstrand und die Öffnung eines Durchgangs durch das private Freibad am Schönbühlweg voraus. Der Uferweg entlang der Kantonstrasse/ Seeburgstrasse bis zum Strandbad Hermitage setzt den seeseitigen Ausbau einer Steganlage unterhalb der Kantonsstrasse und vor den Grundstücken Nr. 62 bis 72 voraus. Die im Gestaltungsplan vorgesehene Park-/Erholungsanlage Schönbühl (A2 und G1) sollte öffentlich zugänglich sein; sie wurde als Sonderbauzone 2 im Zonenplan ausgedehnt.

Gestaltungsbereiche (G):

Die Uferpromenaden auf Stadtgebiet besitzen in der Regel eine hohe gestalterische Qualität. Die Uferabschnitte Uferpromenade Luzernerquai vor Hausermatte und Blockwurf am Churchillquai sollten vermehrt begrünt werden, was trotz der intensiven Erholungsnutzung mittelfristig möglich ist. Der unattraktive Strassenraum der Seeburgstrasse südlich Seeburg sollte durch Bepflanzung und gute Umgebungsgestaltung besonders im Bereich Parkplatz Hotel Seeburg und beim Hotel Hermitage aufgewertet werden.

Berührte Interessen

Ortsbild-, Landschafts-, Ensembleschutz, Ausbau öffentlicher Bauten und Anlagen, Erholung, Privater Grundbesitz

Konflikte

Entwertung Verfügbarkeit Grundbesitz und Störung Privatheit, Nutzung wird eingeschränkt.

Stellungnahmen Vernehmlassung 1991

Stadt:

7. A 1 Realisierung nur zusammen mit der Gemeinde Horw sinnvoll.
7. A 2 Für den Uferweg Schönbühl bestehen die öffentlichen Fusswegrechte.
7. A 3 Uferweg Seeburg-Hermitage bedingt eine Steganlage vor den Grundstücken 62 - 72 und wird als unverhältnismässig betrachtet.
7. G 1 Gestaltungsplanvorschriften mit Renaturierungsaufgaben sind im Gestaltungsplan enthalten.
7. G 2 Eine vermehrte Begrünung der Uferpromenade vor der Hausermatte wird nicht angestrebt.
7. G 3 Eine punktuelle Begrünung des Blockwurfes am Churchillquai ist angezeigt.

7. G 4 Begrünungen auf privaten Liegenschaften können nicht durchgesetzt werden; am Steilufer der Seeburgstrasse sind sie nicht möglich.

7. G 5 Das Verfahren der wiederrechtlich gefälltten Bäume beim Hotel Hermitage ist hängig. Zusätzliche Baumpflanzungen sind vorgesehen. Eine Strassenbepflanzung ist abzuklären.

Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee:

7. A 1 Die Uferwege Matthof - Schönbühl sowie Seeburg - Hermitage sollten nicht lang, sondern mittelfristig realisiert werden. Die bestehenden Wege sind als Teile des Waldstätterweges durch die Verkehrsimmissionen stark beeinträchtigt.

Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93

-

Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:

Öffentliche Seezugänge

- 3.1 Das Fuss- und Wanderwegenetz soll im Uferbereich verdichtet werden, jedoch nur wenn keine Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz entstehen; . . über kürzere Strecken sind seeseits vor privatem Grund Stege denkbar.
- 3.2 Die Seeuferlandschaft ist vermehrt der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Kurzfristig steht die Erweiterung des punktuellen Uferzugangs im Vordergrund; langfristig sollte um Erholungsschwerpunkte ein durchgehender öffentlicher Seezugang geschaffen werden.

Gestaltungsbereiche

- 1.7 Parkanlagen, Plätze, Strassen inkl. Stützmauern und Grossanlagen sind gut zu gestalten und zu bepflanzen.

Vorgehen/Massnahmen

- Festlegen von Bestimmungen für Anlagen/Standorte durch die Stadt in Richtplänen z.B. im Verkehrsrichtplan oder in entsprechenden Konzepten und Projekten
- Veränderungsgesuche und Baubewilligungen mit entsprechenden Auflagen verbinden
- Umgebungsgestaltungspläne, Bepflanzungspläne im Rahmen der Projekte ausarbeiten
- Bepflanzungsplan für Teilstücke der Kantonsstrasse in Zusammenarbeit Stadt und Kanton
- Durchgangs- und Wegerechte sichern

Grundlagen

- Zonenplan mit Bau- und Zonenreglement Luzern 1994, zur Genehmigung eingereicht
- Leitplan Naturschutz Entwurf 1995
- Grundlagenplan LpV 1992
- Inventar naturnaher Lebensräume (LRI) Stadt Luzern, Kanton Luzern 1990
- Bäche der Stadt Luzern, Übersichtsplan Tiefbauamt 1982
- Regionalplanung Luzern, Wanderwegrichtplan 1993, 1995 in der öffentlichen Auflage

Vorranggebiete Aufwertung - Renaturierungsbereiche

1. Aufwertung Grenzbach und Grenzbachdelta beim Matthof
2. Ufer- und Flachwasserbereich Trottlibucht (siehe Blatt Nr. 2 / Naturschutzgebiet 5.)
3. Bachlauf nördlich Seeburgareal
4. Uferbereich und Ufermauer Wartenfluh

Beschrieb/Bedeutung

Renaturierungsbereiche:

Der Renaturierung und Öffnung der Bachläufe sollte im Uferbereich vermehrt umgesetzt werden. Neben der Aufwertung des Grenzbachs und des Grenzbachdeltas im Matthofgebiet und dem Bach nördlich des Seeburgareals ist die Renaturierung weiterer Bäche zu prüfen, besonders bei baulichen Eingriffen (vergl. Übersichtsplan Bäche der Stadt Luzern). Die Ufermauer Wartenfluh zwischen Schilfröhricht und Kulturland sollte mittelfristig beseitigt werden zugunsten eines naturnahen Ufers. Voraussetzung sind landseits Ergänzungsflächen. 1. und 4. sind mit den Nachbargemeinden zu koordinieren.

Berührte Interessen

Natur- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft, Erholung, Privater Grundbesitz

Konflikte

Kosten, Landbedarf, Ufererosion

Stellungnahmen Vernehmlassung 1991

Stadt:

- 8.1 Soll als Auflage bei allfälligen privaten Bauvorhaben in die Baubewilligung aufgenommen werden.
- 8.3 Renaturierungsaufgaben sind in den erforderlichen Gestaltungsplan aufzunehmen.
- 8.4 Da keine Bauten zu erwarten sind und das Ufer auch nicht öffentlich zugänglich gemacht werden soll, fällt die Renaturierung in den Aufgabenbereich des Kantons als Seeigentümer.

Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93

-

Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:

- 1.3 Naturnahe und natürliche Übergänge von Land ins Wasser erhalten und fördern
- 1.4 Aufschüttungen an Steilufern sind nur tolerierbar, wenn sie zu keiner gesamtökologischen Verschlechterung führen, bei Flachufeln müssen sie zur gesamtökologischen Verbesserung führen
- 1.8 Eingedolte und hart/naturnah verbaute Bäche sowie die Mündungsbereiche von Bächen soweit möglich geöffnet bzw. renaturieren

Vorgehen/Massnahmen

- Festlegen von Bestimmungen für Anlagen/Standorte durch die Stadt z.B. im kommunalen Leitplan Naturschutz oder in entsprechenden Renaturierungskonzepten
- Baubewilligungen mit entsprechenden Auflagen verbinden
- Umgebungsgestaltungspläne, Bepflanzungspläne im Rahmen der Projekte ausarbeiten

Grundlagen

- Zonenplan mit Bau- und Zonenreglement Luzern 1994, zur Genehmigung eingereicht
- Leitplan Naturschutz Entwurf 1995
- Grundlagenplan LpV 1992
- Inventar naturnaher Lebensräume (LRI) Gemeinde Luzern, Kanton Luzern 1990
- Bäche der Stadt Luzern, Übersichtsplan Tiefbauamt 1982

Schutzzone um Seewasserfassungen für Trinkwasserzwecke

Seewasserfassung zwischen Seeburg und Rebstock in der Luzerner Bucht sowie bei Kehrsiten vor dem Bürgenstock (betrifft teilweise den Kanton Luzern).

Beschrieb/Bedeutung

Das Wasser des Vierwaldstättersees wird von der Stadt Luzern für die Trinkwasserversorgung genutzt. Zur Absicherung der Wasserqualität und damit zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung sind insbesondere, um die Bereiche der Fassungen Schutz zonen mit den notwendigen Nutzungseinschränkungen auszuscheiden.

Berührte Interessen

Gewässerschutz, Erholung, private Schifffahrt, Bauten im Uferbereich, Einleitungen

Konflikte

Mögliche Verunreinigung des Seewassers in den Fassungsgebieten durch Schifffahrt, Bauten und Anlagen, Abwassereinleitungen, Störfälle.

Stellungnahmen Vernehmlassung 1991

-

Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93

-

Grundsätze gemäss Amt für Umweltschutz

Die Ausscheidung einer Schutzzone soll gewährleisten, dass

- keinerlei Fremdstoffe in die Fassung gelangen, die diese unmittelbar oder durch andauernde Einwirkung beeinträchtigen können;
- natürliche Eliminations- und Reinigungsvorgänge die Schadwirkungen von Fremdstoffen jeglicher Art wirksam vermindern;
- humanpathogene Keime und Viren, die aus Einleitungen häuslicher Abwässer in den See gelangen können, vom Fassungsgebiet ferngehalten werden;
- kein verschmutztes Abwasser über Leitungen und Drainagen aus der Uferzone in den Fassungsgebiet gelangen kann;
- bei akuten Gefahren (z.B. als Folge eines Störfalles) ausreichend Zeit und Raum für Sofortmassnahmen zur Verfügung steht.

Vorgehen/Massnahmen

- Ausscheiden von Schutz zonen durch ein entsprechendes Fachbüro im Auftrag der Wasserversorgung. Festsetzungen durch den Kanton in Zusammenarbeit mit der Stadt.
- Definition der Nutzungseinschränkungen in der Schutzzone, Erstellen eines Gefahrenkatasters und Aufnahme allfälliger lokaler Einleitungen durch das Amt für Umweltschutz.
- Darstellen der entsprechenden Schutz zonen in Schifffahrtskarten, Zonenplänen, Gewässerschutzbereichskarten.

Grundlagen

- Gewässerschutzgesetz 1991
- Kantonale Gewässerschutzgesetzgebung
- Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutz zonen und Grundwasserschutzarealen, Okt. 1977 Bundesamt für Umweltschutz